

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Compliance-Management bei der BREBAU

Gut ein Jahr ist es her, dass durch Medienberichterstattung Vorwürfe gegen die städtische Wohnungsbaugesellschaft BREBAU GmbH bekannt wurden, es seien unrechtmäßig Daten von Mietinteressenten gespeichert worden und mit deren Hilfe strukturelle Diskriminierungen bei der Vergabe von Wohnungen erfolgt. Im März 2022 schließlich verhängte die Landesdatenschutzbeauftragte ein Bußgeld in Höhe 1,9 Millionen Euro wegen der Verarbeitung äußerst sensibler Daten von Mietinteressenten ohne Rechtsgrundlage. Nach Darstellung des mit der Untersuchung betrauten Staatsrats a. D. Stauch seien die Rechtsverstöße ohne Kenntnis der Geschäftsführung erfolgt, die staatsanwaltliche Klärung dauert jedoch an.

Der Vorgang zeigt: Verstöße gegen Rechtsvorschriften und auch bereits gegen interne Dienstvorschriften können ein extremes Risiko für die finanzielle Lage und die Reputation eines Unternehmens darstellen. Sowohl die negative Medienberichterstattung als auch das hohe Bußgeld haben der BREBAU GmbH erheblichen Schaden zugefügt.

Aufgabe der Führung eines Unternehmens ist es, diesem Risiko durch das Implementieren geeigneter Maßnahmen und Vorkehrungen entgegenzuwirken. Dies beinhaltet sowohl die Pflicht des Aufsichtsrats, die Einführung eines Compliance-Managementsystems herbeizuführen und dessen Eignung fortlaufend zu kontrollieren, als auch die Pflicht der Geschäftsführung, den entsprechenden Vorgaben des Aufsichtsrats Folge zu leisten und ein funktionsfähiges Compliance-Management operativ sicherzustellen.

Sowohl die kürzlich überschrittene Jahresfrist seit Bekanntwerden der Vorwürfe als auch die vielfältigen Vorschläge/Empfehlungen aus dem Untersuchungsbericht des Staatsrats a. D. Stauch im Bereich Compliance-Management geben Anlass, diesen Bereich quasi als Nachschau eingehend zu beleuchten. Dabei sollen zum einen grundlegende Aspekte des Compliance-Managements bei der BREBAU GmbH in Erfahrung gebracht werden und zum anderen der Umgang mit ausgewählten allgemeinen, aber auch branchenbezogenen Compliance-Risiken beispielhaft erfragt werden.

Wir fragen den Senat:

1. Welche internen strukturellen Konsequenzen hat die BREBAU aus den Datenschutzverstößen gezogen, für die zu Beginn des Jahres ein Bußgeld in Höhe von 1,9 Millionen Euro verhängt wurde?
2. Welche einzelnen Maßnahmen wurden jeweils ergriffen durch (bitte einzeln beantworten)
 - a) die Geschäftsführung,
 - b) den Aufsichtsrat,
 - c) den Gesellschafter?

3. Welche Strukturen im Bereich Innenrevision (zum Beispiel zuständige Stelle, Aufgaben, Prozesse) und Compliance-Management bestanden vor Bekanntwerden der Vorwürfe, welche Strukturen wurden inzwischen geschaffen und welche Strukturen plant die BREBAU GmbH noch zu implementieren? Inwieweit gibt es eine Ombudsperson und einen Compliance-Officer?
4. Welche zentralen Compliance-Risiken sieht die BREBAU GmbH im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit, und inwieweit begegnet sie diesen jeweils durch interne Vorschriften, Strukturen und Prozesse?
5. Welche Vorkehrungen zum Schutz von Whistleblowern und welche internen Systeme für (anonyme) Hinweisgeber bestehen bei der BREBAU GmbH?
 - a) Inwieweit wurde bei der BREBAU GmbH inzwischen ein Beschwerdemanagement als „Frühwarnsystem“ auch struktureller Probleme ausgeweitet, unabhängig aufgestellt und gegebenenfalls auch mit einer Außenperson ergänzt?
 - b) Inwiefern wurde die Möglichkeit einer direkten Information und Berichtspflicht an den Aufsichtsrat erwogen beziehungsweise eingeführt?
6. Welche internen Datenschutzrichtlinien, -konzepte und -strukturen hat die BREBAU GmbH implementiert?
7. Inwieweit hat die BREBAU GmbH eine Überarbeitung ihrer intern genutzten Software, zum Beispiel zwecks Sicherstellung von Datenschutz, angestrebt?
 - a) Inwiefern ist seit Bekanntwerden der Datenschutzrechtsverstöße das Verfahren zum Erwerb und zur Implementierung neuer Softwarelösungen sowie zur Überarbeitung kritischer IT-Infrastrukturen angepasst worden?
 - b) Welche Compliance-Risiken hat die BREBAU GmbH im Bereich ihrer IT identifiziert, und wie begegnet sie diesen?
8. Inwieweit gibt es Compliance-Vorschriften bei der BREBAU GmbH zur Frage der Anmietung von Wohnungen der BREBAU GmbH durch eigene Mitarbeiter, und welchen Inhalt haben diese?
 - a) Wie viele Mitarbeiter der BREBAU GmbH haben jeweils in den Jahren 2020, 2021 und 2022 zu welchen Konditionen Eigentumswohnungen der BREBAU GmbH angemietet?
 - b) Wie sieht sich die BREBAU GmbH in dieser Frage im Branchenvergleich aufgestellt, und welche Pläne gibt es für eine Überarbeitung der Compliance-Vorschriften in diesem Bereich?
9. Inwieweit gibt es Compliance-Vorschriften bei der BREBAU GmbH zur Frage des Erwerbs von Wohnungen aus dem Eigentum der BREBAU GmbH durch eigene Mitarbeiter, und welchen Inhalt haben diese?
 - a) Wie viele Mitarbeiter der BREBAU GmbH haben jeweils in den Jahren 2020, 2021 und 2022 zu welchen Konditionen Eigentumswohnungen der BREBAU GmbH gekauft?
 - b) Wie sieht sich die BREBAU GmbH in dieser Frage im Branchenvergleich aufgestellt, und welche Pläne gibt es für eine Überarbeitung der Compliance-Vorschriften in diesem Bereich?
10. Welche Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche (zum Beispiel KYC-Prozesse) bestehen bei der BREBAU GmbH?
11. Welche Vorkehrungen zur Verhinderung von Korruption (unter anderem Bestechung im Bereich der Vermietung sowie der Auftragsvergabe und -gewinnung) bestehen bei der BREBAU GmbH?

12. Welche Vorkehrungen zur Verhinderung von vergabe- und kartellrechtlichen Verstößen bestehen bei der BREBAU GmbH?
13. Welche Vorkehrungen zur Verhinderung von Verstößen gegen Antidiskriminierungsvorschriften und Diversity-Leitbilder bestehen bei der BREBAU GmbH?
 - a) Inwieweit hat die BREBAU GmbH ein Verfahren im Sinne des § 19 Absatz 3 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz zur Schaffung ausgewogener Siedlungsstrukturen implementiert oder plant sie dieses noch?
 - b) Welche Compliance-Risiken hat die BREBAU GmbH in diesem Rahmen identifiziert und wie begegnet sie diesen?
14. Welche Vorkehrungen zur Verhinderung beziehungsweise Bewältigung von Interessenkonflikten bestehen bei der BREBAU GmbH?
15. Inwieweit findet eine Trennung zwischen der BREBAU GmbH und der privat von mehreren leitenden Mitarbeitern der BREBAU GmbH geführten Home - smart in use GmbH statt? Welche Verfahren und Compliance-Regelungen kommen hier zur Anwendung?
 - a) Welche Geschäftsbeziehungen auf welcher vertraglichen Grundlage mit welchem jeweils jährlichen finanziellen Volumen seit 2018 existierten beziehungsweise existieren zwischen der BREBAU GmbH und der Home - smart in use GmbH?
 - b) Wie werden die Geschäftsbeziehungen zwischen der BREBAU GmbH und der Home - smart in use GmbH jeweils von der für Compliance zuständigen Stelle der BREBAU GmbH, von der Geschäftsführung der BREBAU GmbH, vom Aufsichtsrat der BREBAU GmbH und vom Beteiligungsmanagement beim Senator für Finanzen beurteilt? Inwieweit bestehen vergleichbare Geschäftsbeziehungen mit welchen privaten Ausgründungen leitender Mitarbeiter bei anderen bremischen Beteiligungen?
 - c) Inwiefern haben Mitglieder der Geschäftsführung den Interessenkonflikt dem Aufsichtsrat unverzüglich offengelegt, und inwieweit liegt jeweils eine Zustimmung des Aufsichtsrats zu allen einzelnen Geschäften dieser Geschäftsbeziehung vor (4.4.3 Bremischer Public Corporate Governance Kodex, keine Abweichung laut Entsprechenserklärung 2021)?
 - d) Inwieweit ist in diesem Fall ausgeschlossen, dass Mitglieder der Geschäftsführung „Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen“ (4.4.2 Bremischer Public Corporate Governance Kodex), und sichergestellt, dass „alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits (...) branchenüblichen Standards zu entsprechen“ haben (4.4.3 Bremischer Public Corporate Governance Kodex)?

Jens Eckhoff, Heiko Strohmann und Fraktion der CDU